

Dr. Wolfgang Mückstein
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.915.370

Wien,

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8919/J des Abgeordneten Mario Lindner, Genossinnen und Genossen, betreffend Finanzierung des Corona-Bonus** wie folgt:

Einleitend darf die Wertschätzung für den unermüdlichen und systemerhaltenden Einsatz der Mitarbeiter:innen im Bereich der Betreuung und Pflege in Krankenanstalten und in den Betreuungs- und Pflegediensten betont werden, weshalb zu diesem Zweck mit dem BGBl I. Nr. 113/2021 durch die Änderung des § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz und die Schaffung eines § 1f COVID 19-Zweckzuschussgesetz Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder und Gemeinden vorgesehen wurden.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Bund den Arbeitgeber:innen für besonders belastete Personengruppen die Finanzierung außerordentlicher Zuwendungen („Corona-Bonizahlungen“) erleichtert, jedoch die Beurteilung, welche Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit der Pandemie außerordentliche Zuwendungen erhalten sollen, und die Finanzierung dieser Boni weiterhin primär Aufgaben der jeweiligen Arbeitgeber:innen darstellen.

Überdies darf klargestellt werden, dass auch externe Reinigungskräfte - anders als in der parlamentarischen Anfrage ausgeführt - sehr wohl vom „Corona-Bonus“ umfasst sind. Die

entsprechende Bestimmung in § 2 Abs. 2b Pflegefondsgesetz lautet etwa auszugsweise wie folgt:

„Der Zuschuss für außerordentliche Zuwendungen an das Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal ist betraglich mit durchschnittlich 500 Euro pro Bezieher und Bezieherin einer solchen Zuwendung begrenzt. Die außerordentlichen Zuwendungen sind von allen bundesgesetzlichen Abgaben befreit und gelten bis zu dieser Höhe nicht als Entgelt im Sinne des § 49 ASVG.“

Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Personen erhalten den 500,- Euro steuerfreien Corona-Bonus? Bitte um detaillierte Auflistung nach Berufsgruppe und Bundesland.*
- *Wie erfolgt die Verrechnung dieser Mittel?*

Durch die Änderung des Pflegefondsgesetzes wurde vom Bund die Möglichkeit geschaffen, durch Zweckzuschüsse an die Länder die Finanzierung von außerordentlichen Zuwendungen („Corona-Bonizahlungen“) zu unterstützen. Die Vollziehung erfolgt durch die Länder nach bestimmten Vorgaben des Bundes, insbesondere betreffend Personenkreis und Voraussetzungen. Aus diesem Grund kann vor Durchführung der Abrechnung keine Auskunft über die endgültige Anzahl der Bezieher:innen gegeben und darf weiterhin auf die Schätzungen basierend auf der Pflegedienstleistungsstatistik 2019 im Bereich der Betreuungs- und Pflegedienste in der Begründung des Initiativantrages Nr. 1665/A (XXVII. GP) verwiesen werden.

Ähnliches gilt für den Bereich des § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetzes: Der § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz sieht einen Kostenersatz für Bonuszahlungen bis zum 31. Dezember 2021 vor. Seitens der Arbeitgeber kann ein Antrag auf Kostenrefundierung an die jeweilige Landesregierung gestellt werden. Die Landesregierungen sammeln diese und stellen beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wiederum Antrag auf Kostenersatz nach dem Zweckzuschussgesetz.

Gemäß den Richtlinien zum COVID-19-Zweckzuschussgesetz sind dem Antrag auf Zweckzuschuss (seitens der Landesregierung beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu stellen) folgende weiterführende Informationen zu den Begünstigten beizulegen:

- Pro Trägergesellschaft die Gesamtzahl der Bonusempfänger:innen und die Gesamtsumme der ausbezahlten Boni gegliedert nach Besoldungsgruppen (z.B.

Ärzte/Ärztinnen, diplomiertes Personal, Reinigungskräfte, allenfalls sonstige sinnvolle Gliederung entsprechend den Landesbesoldungsschemata).

- Ergänzend dazu sind im Rahmen der Abrechnung entsprechende Statistiken nach der Höhe des monatlichen Bruttoeinkommens (Anzahl der Bezieher:innen und jeweilige ausbezahlte Summe an Bonuszahlungen nach folgenden Betragsgrenzen gliedern: bis EUR 2.500,--, bis EUR 5.000,--, bis EUR 7.500,--, über EUR 7.500,--) zu übermitteln.

Dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz liegen jedoch bis dato keine Abrechnungen nach dem § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz vor und daher auch keinerlei Informationen zu den begünstigten Personen vor. Dies ist wohl durch die erst kürzlich verstrichene Auszahlungsfrist begründet.

Frage 2:

- *Wie viele Mittel für die Auszahlung des Corona-Bonus werden durch den Bund gem. §1f COVID-19-ZweckzuschussG zur Verfügung gestellt?*

Die Mittel werden im Bereich des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes nur über alle Kostenkategorien hinweg budgetiert. Es erfolgt keine explizite Budgetierung des § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz. Im BFG 2022 sind für das COVID-19-Zweckzuschussgesetz insgesamt 200 Mio. vorgesehen.

Fragen 4 und 5:

- *Wie viele Mittel für die Auszahlung des Corona-Bonus werden durch den Bund gem. § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes zur Verfügung gestellt?*
- *Nach welchem Schlüssel werden diese Mittel auf die Bundesländer aufgeteilt?*

Den Ländern wurde aufgrund der COVID-19 Pandemie als Beitrag für die Finanzierung von außerordentlichen Belastungen und der durch den Wegfall von Betreuungsstrukturen notwendigen Maßnahmen, insbesondere für Ersatzbetreuungseinrichtungen, Clearingstellen sowie außerordentliche Zuwendungen an Betreuungs-, Pflege- und Reinigungspersonal, ein zweckgebundener Zuschuss gemäß § 2 Abs. 2b PFG in Höhe von 150 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Der Zuschuss wurde nach dem Wohnbevölkerungsschlüssel verteilt in drei Tranchen als Vorschuss an die Länder ausgezahlt.

Fragen 6 und 7:

- *Nach welchem Modus erfolgt die Refundierung der Ausgaben für Corona-Bonus gem. § 2 Abs. 2b des Pflegefondsgesetzes an Bundesländer, die die ihnen zugewiesenen Mittel ausgeschöpft haben und wie genau wird die bundesländerübergreifende Umschichtung der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel gestaltet?*
- *Können Sie garantieren, dass jedem Bundesland die Ausgaben für den Corona-Bonus gem. den jeweils geltenden Auszahlungsrichtlinien vollständig durch den Bund ersetzt werden?*

Der als Vorschuss an die Länder ausbezahlte Zweckzuschuss stellt eine Unterstützung zur Finanzierung von Bonuszahlungen für nach objektiven Kriterien besonders belastete Arbeitnehmer:innen dar und ist nicht als vollständiger Ersatz konzipiert. Ziel der Änderung des § 2 Abs. 2b PFG ist es nicht, eine Aufgabe, die grundsätzlich den Arbeitgeber:innen zukommt - nämlich für eine adäquate Belohnung zu sorgen - auf den Bund zu verlagern. Vielmehr sollen durch die Initiative des Bundes auch weitere Arbeitgeber:innen dazu motiviert werden, in ihren Unternehmen außerordentliche Zuwendungen für ihre durch die Pandemie besonders geforderten Arbeitnehmer:innen vorzusehen. Den Ländern ist die Höhe des Zweckzuschusses bekannt, was entsprechende Planungssicherheit ermöglicht.

Soweit sich die Frage nach dem vollständigen Ersatz auch auf die Zuschüsse nach § 1f COVID-19-Zweckzuschussgesetz bezieht kann dieser - richtlinienkonforme Anträge der Länder vorausgesetzt – garantiert werden. Dabei ist dieser Ersatz aber nach Abs. 4 dieser Bestimmung jedenfalls auch mit durchschnittlich 500 Euro pro Bezieher einer außerordentlichen Zuwendung begrenzt und deckt daher nicht allfällige umfangreichere Bonuszahlungen durch Arbeitgeber:innen ab.

Frage 8:

- *Ist seitens Ihres Ministeriums für das Jahr 2022 geplant, eine erneute Auszahlung des Corona-Bonus an die festgelegte Bezieher*innengruppe als Anerkennung für deren, im Zuge des Winters 2021/2022 noch immer notwendige Arbeit zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, vorzunehmen?*
 - *Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine entsprechende Initiative zur Beschlussfassung vorlegen?*
 - *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Die Beurteilung der Frage, ob Mitarbeiter:innen im Zusammenhang mit der Pandemie erneut außerordentliche Zuwendungen erhalten sollen, und die Finanzierung einer derartigen Zuwendung für unter erschwerten Umständen erbrachte Arbeitsleistungen bleiben weiterhin primär Aufgaben der jeweiligen Arbeitgeber:innen (etwa Träger der Krankenanstalten oder Träger der Alten- und Pflegeheime).

Der Bund erleichterte 2021 den Arbeitgeber:innen für besonders belastete Personengruppen lediglich die Finanzierung derartiger außerordentlicher Zuwendungen. Der vom Bund geleistete Beitrag zur Finanzierung sollte dabei auch nicht als Höchstgrenze für eine außerordentliche Zuwendung gesehen werden und keineswegs aussagen, dass Arbeitnehmer:innen durch COVID-19 über das Jahr 2021 hinaus nicht auch vermehrten Belastungen ausgesetzt sind. Vielmehr sollte die vom Bund vorgesehene Unterstützung als Motivation für Arbeitgeber:innen dienen, ein der Situation und Leistung angepasstes Belohnungssystem bereit zu stellen, um gegebenenfalls auch im Jahr 2022 Mitarbeiter:innen Anerkennungsbeiträge zuteilwerden zu lassen. Diese wären dann jedoch von den Arbeitgeber:innen selbst zu tragen.

Basierend auf den dem Corona-Bonus zugrundeliegenden Überlegungen wurde vom Bund eine einmalige und keine regelmäßige Auszahlung angekündigt. Ein jährlicher finanzieller Zuschuss (steuerfreier Corona-Bonus in Höhe von durchschnittlich 500 Euro) oder gar eine regelmäßige Gehaltserhöhung seitens des Bundes war damit zum Ankündigungszeitpunkt nicht bezweckt.

Neben der Wertschätzung in Form des Corona-Bonus stellt das Personal im Rahmen der Pflegereform einen wichtigen Bereich dar. Entsprechende Maßnahmen werden für diese Zielgruppe erarbeitet, wie etwa der Ausbildungsfonds oder die Akademisierung der Pflegeausbildung, die zu einer höheren gesellschaftlichen Anerkennung und Steigerung der Attraktivität der Pflege- und Betreuungsberufe führt.

Frage 9:

- *Ist seitens Ihres Ministeriums geplant, die Bezieher*innengruppe des Corona-Bonus auf bisher ausgeschlossene Gruppen zu erweitern - Rettungssanitäter*innen etc. - deren Arbeit gerade im Winter 2021/2022 noch immer notwendig ist, um die Corona-Pandemie zu bekämpfen?*
 - *Wenn ja, wann werden Sie dem Nationalrat eine entsprechende Initiative zur Beschlussfassung vorlegen?*
 - *Wenn nein, warum sehen Sie dazu keine Notwendigkeit? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.*

Es darf auf die Anfragebeantwortung 6801/AB vom 3. August 2021 zur Anfrage Nr. 6888/J „Ausweitung des Corona-Bonus auf Rettungsorganisationen“ verwiesen werden; diese ist unverändert gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

